

Umweltinspektionsbericht Ennepe-Ruhr-Kreis
 Untere Umweltschutzbehörde



Berichtsdatum:	20.06.2016
Datum der Überwachung:	15.06.2016
Dauer der Überwachung:	2,25 Stunden
Art der Überwachung: angemeldet/unangemeldet	<input type="checkbox"/> angemeldet <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet
Anlagenbezeichnung:	Chemischer Betrieb
Betreiber:	Dr. Bohne Nachf. GmbH & Co. KG
Standort:	Mittelstraße 28-30 58332 Schwelm
Zuständige Überwachungsbehörde:	Ennepe-Ruhr-Kreis - untere Umweltschutzbehörde
Beteiligte Behörde(n):	untere Wasserbehörde, untere Immissionschutzbehörde, untere Abfallwirtschaftsbehörde
Umfang der Überwachung:	Anlagenbegehung mit wasserrechtlicher, immissionschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Prüfung
Grundlage der Überwachung:	§ 52 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz), § 93 Landeswassergesetz NRW und Umweltinspektionserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 25.9.2015
Ergebnis der Überwachung:	erhebliche Mängel
Veranlasste Maßnahmen:	Anschreiben zur Mängelbeseitigung
Bemerkungen:	Mängel sind komplett beseitigt (Stand: März 2017)

Mängeldefinition

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist die Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

veröffentlicht am: 24.03.2017